II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/10/EWG DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

über Materialien und Gegenstände aus Zellglassolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anzahl und Art der Änderungen, die an der Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/15/EWG der Kommission (3), vorzunehmen waren und die jetzt vorgenommen werden sollten, machen es notwendig, die genannte Richtlinie zu ersetzen.

Die mit dieser Richtlinie geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen sind zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes nicht nur notwendig, sondern unerläßlich; diese Ziele können die Mitgliedstaaten nicht alleine erreichen. Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene schon in der Richtlinie 89/109/EWG vorgesehen.

Artikel 2 der Richtlinie 89/109/EWG besagt, daß Materialien und Gegenstände als Fertigerzeugnisse an die Lebensmittel keinen ihrer Bestandteile in einer Menge abgeben dürfen, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvertretbare Veränderung in der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen.

Um dieses Ziel im Fall der Zellglasfolien zu erreichen, ist das geeignete Instrument eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 89/109/EWG.

Für Kunstdärme aus Zellglas sollten Sonderregelungen getroffen werden.

Die Methode für den Nachweis nicht vorhandener Lässigkeit färbender Stoffe sollte später festgelegt werden.

Bis zum Erlaß von Vorschriften über Reinheitskriterienund Analysemethoden sollten die einzelstaatlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Die Festlegung einer Liste der für die Verwendung zugelassenen Stoffe mit Grenzwerten der zu verwendenden Mengen reicht im Fall der Zellglasfolien grundsätzlich aus, um das in Artikel 2 der Richtlinie 89/109/EWG gesetzte Ziel zu erreichen.

Bis-(2-hydroxyethyl)-ether (= Diethylenglykol) und Ethandiol (= Monoethylenglykol) gehen leicht auf Lebensmittel über. Als vorbeugende Maßnahme ist die Festsetzung des Höchstgehalts dieser Stoffe in Lebensmitteln, die mit Zellglasfolien in Berührung kommen, besser geeignet.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Verbraucher sollte vermieden werden, daß die bedruckten Oberflächen von Zellglasfolien mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen.

⁽¹) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 38. (²) ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983, S. 31. (²) ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 44.

Bei der gewerbsmäßigen Verwendung von Zellglasfolien für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollten diese von der in Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/109/EWG genannten schriftlichen Erklärung begleitet sein, es sei denn, ihre Verwendung für Lebensmittel ist aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/109/EWG.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Zellglasfolien im Sinne der in Anhang I enthaltenen Beschreibung, die
- a) entweder für sich allein ein Fertigerzeugnis bilden oder
- b) Teil eines weitere Materialien enthaltenden Fertigerzeugnisses sind

und die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) Zellglasfolien, deren zur Berührung mit Lebensmitteln bestimmte oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommende Seite eine Beschichtung mit einem Gewicht von mehr als 50 mg/dm² trägt,
- b) Kunstdärme aus Zellglas.

Artikel 2

- (1) Bei der Herstellung von Zellglasfolien dürfen nur die in Anhang II aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen verwendet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen andere als die in Anhang II aufgeführten Stoffe verwendet werden, sofern diese als färbende Stoffe (Farben und Pigmente) oder als Klebstoff verwendet werden, vorausgesetzt, daß kein Übergang dieser Stoffe durch eine validierte Methode in oder auf den Lebensmitteln festgestellt wird.

Artikel 3

Die bedruckte Seite einer Zellglasfolie darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Artikel 4

(1) Materialien und Gegenständen aus Zellglasfolie, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, muß auf allen Vermarktungsstufen, außer im Einzelhandel, eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/109/EWG beigefügt sein.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolie, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- (3) Sind besondere Verwendungsbedingungen zu beachten, so ist das Erzeugnis oder der Gegenstand aus Zellglasfolie entsprechend zu kennzeichnen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten

- erlauben ab dem 1. Januar 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die dieser Richtlinie entsprechen;
- untersagen ab dem 1. Januar 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die weder dieser Richtlinie noch der Richtlinie 83/229/EWG entsprechen;
- untersagen ab dem 1. Januar 1995 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und dieser Richtlinie nicht entsprechen, aber der Richtlinie 83/229/EWG entsprachen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

- (1) Die Richtlinie 83/229/EWG wird ab dem 1. Januar 1994 aufgehoben.
- (2) Verweise auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ANHANG I

BESCHREIBUNG DER ZELLGLASFOLIE

Zellglasfolie ist eine dünne Folie, die aus einer raffinierten Zellulose aus nicht wiederverarbeitetem Holz oder nicht wiederverarbeiteter Baumwolle gewonnen wird. Um den technischen Anforderungen zu genügen, können geeignete Stoffe entweder in der Masse oder auf der Oberfläche beigefügt werden. Zellglasfolien können auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet sein.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER FÜR DIE HERSTELLUNG VON ZELLGLASFOLIEN ZUGELASSENEN STOFFE

Anmerkung:

- Die im ersten und zweiten Teil dieses Anhangs angegebenen Prozentsätze sind als Verhältnis Masse/ Masse (m/m) dargestellt und werden im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier unbeschichteter Zellglasfolie berechnet.
- Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.
- Die verwendeten Stoffe müssen von guter technischer Qualität sein und handelsüblichen Reinheitskriterien genügen.

ERSTER TEIL

ZELLGLASFOLIE OHNE LACKBESCHICHTUNG

Bezeichnung	Einschränkungen
A. Regenerierte Zellulose	Nicht mehr als 72 % (m/m)
B. Zusatzstoffe	
1. Feuchthaltemittel	Nicht mehr als insgesamt 27 % (m/m)
- Bis-(2-Hydroxylethyl)ether [= Diethylenglykol]	Nur für zu beschichtendes Zellglas und für die
— Ethandiol [= Monoethylenglykol]	Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, d. h. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben. Mit einem Gehalt an Monound Diethylenglykol von insgesamt höchstens 30 mg/kg des Lebensmittels, das mit Folie dieser Art in Berührung gekommen ist
- 1,3-Butandiol	
— Glycerin	
- 1,2-Propandiol [= 1,2-Propylenglykol]	
— Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol]	Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1 200
— 1,2-Polypropylenoxid [= 1,2-Polypropylen-glykol]	Mittleres Molekulargewicht nicht mehr als 400 und mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 % (m/m) in der Substanz
— Sorbit	
— Tetraethylenglykol	
— Triethylenglykol	·
— Harnstoff	
B.2. Andere Zusatzstoffe	Nicht mehr als insgesamt 1 % (m/m)
Erste Gruppe	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm² der unbeschichteten Folie vorhanden sein
 Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze 	
 Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium- Salze 	

- Benzoesäure und ihr Natrium-Salz

Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze
 geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈- C₂₀, Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und

Natrium-, Aluminium- und Zink-Salze

Kalium-Salze

Citronensäure, D- und L-Milchsäure, Maleinsäure, L-Weinsäure und ihre Natrium- und

 Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze

Bezeichnung Einschränkungen - Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ und Behensäureamid und Rizinolsäureamid natürliche eßbare Stärke und Stärkemehl eßbare Stärke und Stärkemehl, chemisch modifiziert - Amylose - Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid - Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C8-C20 und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure (Oxystearin), Rizinolsäure - Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C8-C20 Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C8-C20 Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis-(2-Hydroxyethyl)ether und/oder Triethylenglykol Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol] Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000 Natriumpropionat Zweite Gruppe Die Gesamtmenge der Substanzen darf 1 mg/dm² der unbeschichteten Folie nicht überschreiten. Von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen darf nicht mehr als 0,2 mg/dm2 der unbeschichteten Folie (oder eine geringe Menge, sofern angegeben) vorhanden sein - Alkyl-(C₈-C₁₈)benzolsulfonat, Natrium-Salz Isopropylnaphthalinsulfonat, Natrium-Salz - Alkyl-(C8-C18)sulfat, Natrium-Salz - Alkyl-(C8-C18)sulfonat, Natrium-Salz - Dioctylsulfosuccinat, Natrium-Salz Distearat des Di-hydroxyethyl-diethylentria-Nicht mehr als 0,05 mg/dm2 der unbeschichteten minmonoacetats Folie - Ammonium-, Magnesium-, und Kaliumsalze des Laurylsulfates - N,N'-Disteraroyl-diaminoethan und N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan und N,N'-Dioleoyl-diaminoethan - 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)oxazolin - Polyethylenaminostearamidethyl-sulfat Nicht mehr als 0,1 mg/dm2 der unbeschichteten

Einschränkungen

Bezeichnung

Dritte Gruppe - Verankerungsmittel Nicht mehr als insgesamt 1 mg/dm2 der unbeschichteten Folie Gehalt an freiem Formaldehyd von nicht mehr als - Kondensationsprodukt aus Melaminformaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit 0,5 mg/dm2 der unbeschichteten Folie einem oder mehreren der nachstehenden Freies Melamin: nicht mehr als 0,3 mg/dm2 der Produkte: unbeschichteten Folie Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-hydroxyethyl)amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin - Kondensationsprodukt aus Melaminharnstoff-Freies Formaldehyd: nicht mehr als 0,5 mg/dm² formaldeyd, modifiziert mit Tris-(2-Hydroxyder unbeschichteten Folie ethyl) amin Freies Melamin: nicht mehr als 0,3 mg/dm2 der unbeschichteten Folie - kationische vernetzte Polyalkylenamine Entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien und, falls noch keine vorliegen, den nationalen a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Diamino-Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschaftspropylmethylamin- und Epichlorhydrinbasis richtlinien b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Adipinsäure-, Caprolactam-, Diethylentriamin- und/oder Ethylendiaminbasis c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Adipin-säure-Diethylentriamin- und Epichlorhydrinbasis oder in einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Dimethyladipat- und Diethylentriaminbasis e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Adipinsäureamid- und Diaminopropylmethylaminbasis - Polyethylenamine und Polymethylenimine Nicht mehr als insgesamt 0,75 mg/dm2 der unbeschichteten Folie Freies Formaldehyd: nicht mehr als à 0,5 mg/dm² - Kondensationsprodukt aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modiziert mit der unbeschichteten Folie einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Aminomethylsulfonsäure, Sulfanilsäure, Butanol, Diaminobutan, Diaminodiethylamin, Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diethylentriamin, Ethanol, Guanidin, Methanol, Tetraethylenpentamin, Triethylentetramin, Natriumsulfit Vierte Gruppe Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,01 mg/dm2 der unbeschichteten Folie nicht überschreiten Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid - Laurylsulfate des Monoethanolamins

B.

C.

ZWEITER TEIL

BESCHICHTETES ZELLGLAS

Bezeichnung	Einschränkungen
Regenerierte Zellulose	Siehe erster Teil
Zusatzstoffe	Siehe erster Teil
Lacke	Nicht mehr als 50 mg Lack/dm² der Folie auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
1. Polymere	Insgesamt nicht mehr als 50 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
 Celluloseethylether, -hydroxyethylether, -hydroxypropylether und -methylether 	
— Cellulosenitrat	Nicht mehr als 20 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit Lebensmitteln; Stickstoffge- halt zwischen 10,8 % m/m und 12,2 % m/m im Cellulosenitrat
 Polymere, Copolymere und ihre Gemische aus folgenden Monomeren:)
Vinylacetale von gesättigten Aldehyden) (C ₁ —C ₆)	
Vinylacetat	
Alkyl-(C₁—C₄)vinylether	
Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacryl-säure und ihre Ester	Entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien und falls noch keine vorliegen, den nationaler
Butadien	Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschafts vorschriften
Styrol	vorschillen
Methylstyrol	
Vinylidenchlorid	
Acrylnitril	
Methacrylnitril	
Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen	J ·
Vinylchlorid	In Übereinstimmung mit der Richtlinie
	78/142/EWG (ABI. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978 S. 15)
2. Harze	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 12,5 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten; nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind
— Kasein	
 Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungspro- dukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- oder polyvalenten C₂-C₆-Alkoholen oder Gemische dieser Alkohole 	
 Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungspro- dukte, kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure, Fumar- säure und/oder Phthalsäure und/oder 2,2-Bis- (4-hydroxyphenyl)-propanformaldehyd, 	

(4-hydroxyphenyl)-propanformaldehyd, verestert mit Methyl-Ethyl- oder polyvalenten C₂-C₆-Alkoholen oder Gemischen aus solchen

Bezeichnung	Einschränkungen
 Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)ethers mit Additionsprodukten des 6-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid 	
- Gelatine, Lebensmittelqualität	
 Ricinusöl und seine Dehydratations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensations- produkte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure 	
 Naturharze (Dammarharze) 	·
— Poly-6-pinen (Terpenharze)	
 Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Veranke- rungsmittel) 	
3. Weichmacher	Insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
 Acetyltributylcitrat 	
— Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)-citrat	
— Diisobutyladipat	
— Di-n-butyladipat	
— Di-n-hexylazelat	
— Butylbenzylphthalat	Nicht mehr als 2 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Di-n-butylphthalat	Nicht mehr als 3 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Dicyclohexylphthalat	Nicht mehr als 4 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Diphenyl-(2-ethylhexyl)phosphat	Nicht mehr als 2,5 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
- Glycerinmonoacetat [= Monoacetin]	
- Glycerindiacetat [= Diacetin]	·
— Glycerintriacetat [= Triacetin]	·
— Dibutylsebacat	· · ·
— Di-(2-ethylhexyl)sebacat [= Dioctylsebacat]	·
— Di-n-butyltartrat	
— Diisobutyltartrat	
4. Andere Zusatzstoffe	Die Gesamtmengen der Substanzen in der unbe- schichteten Zellglasfolie und der Beschichtung- zusammen darf insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln betragen
4.1. Zusatzstoffe, die im ersten Teil aufgeführt sind .	Die gleichen Einschränkungen wie im ersten Teil (die Mengen beziehen sich jedoch auf die unbe- schichtete Zellglasfolie und die Beschichtung zusammengenommen)
4.2. Spezielle Zusatzstoffe für Lacke	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm² (oder eine geringere Menge, sofern ange- geben) des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln vorhanden sein

- 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol

 Ester von geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren, mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ und Ricinolsäure, mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl und Oleylalkoholen

Bezeichnung	Einschränkungen .
 Montanwachs, einschließlich Montansäuren (C₂₆-C₃₂) gereinigt, und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium und Kaliumsalze 	
— Carnaubawachs	
— Bienenwachs	
— Espartowachs	
— Candelillawachs	
— Dimethylpolysiloxan	Nicht mehr als 1 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
 epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8 %) 	
 gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokri- stalline Wachse 	
— Pentaerythrittetrastearat	·
 Mono- und Bis-(octadecyldi-(ethylen- oxid)phosphat 	Nicht mehr als 0,2 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
 aliphatische S\u00e4uren (C₈-C₂₀) verestert mit Mono- oder Bis-(2-hydroxyethyl)amin 	
— 2- und 3- <i>tert</i> -Butyl-4-hydroxyanisol [= Butylhydroxyanisol, BHA]	Nicht mehr als 0,06 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— 2,6-Di-tert-Butyl-4-methyl-phenol [= Butyl- hydroxytoluol, — BHT]	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² des Lacks auf de Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
Di-n-Octylzinn-bis (2-ethyl-hexyl)maleat	Nicht mehr als 0,06 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
5. Lösemittel	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,6 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten
— Butylacetat	·
— Ethylacetat	
— Isobutylacetat	
— Isopropylacetat	
— Propylacetat	
— Aceton	
— 1-Butanol	
— Ethanol	
— 2-Butanol	·
— 2-Propanol	
— 1-Propanol	
— Cyclohexan	•
— Ethylenglykolmonobutylether	
Ethylenglykolmonobutyletheracetat	;
Ethylenglykolmonomethylether	·
Ethylenglykolmonomethyletheracetat	
Ethylenglykolmonoethylether	
Ethylenglykolmonoethlyetheracetat	
Methylethylketon	
Methylisobutylketon	
— Tetrahydrofuran	
— Tolulol	Nicht mehr als 0,06 mg/m² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Richtlinie 83/229/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel —	Artikel 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 2	Artikel —
Artikel —	Artikel 6
Artikel 5	Artikel 7